

RS Vwgh 1998/6/5 97/19/1386

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1 impl;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/19/1387

Rechtssatz

Selbst wenn man die Auffassung vertreten wollte, daß ein Rechtsanwalt die Entgegennahme von Aufträgen einem juristischen Mitarbeiter überlassen dürfte (vgl allerdings E 27.6.1987, 86/10/0114), hat der Rechtsanwalt durch entsprechende Kontrollmaßnahmen (etwa durch eine tägliche Berichtspflicht der Konzipienten ihm gegenüber) sicherzustellen, daß er Kenntnis von den durch seinen Konzipienten in seinem Namen angenommenen Aufträgen erlangt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997191386.X03

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>